



Informationen zur staatlich geförderten Altersvorsorge mit der Möglichkeit der Beitragsermittlung für die volle Zulage

Förderfähiger Personenkreis

Zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören zum Beispiel

- Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
- Beamte,
- Richter,
- Soldaten,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die wegen ihrer Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind,
- Versicherte während der dreijährigen Elternzeit,
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben,
- Bezieher von Lohnersatzleistungen (ab 01.01.2005 Bezieher von Arbeitslosengeld II unter bestimmten Voraussetzungen).
- Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente (ab 01.01.2008 unter bestimmten Voraussetzungen).

Die unbeschränkte Steuerpflicht muss grundsätzlich vorliegen.

Zum nicht begünstigten Personenkreis gehören unter anderem

- Selbstständige (sofern diese nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind),
- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte),
- freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- geringfügig Beschäftigte, die die Sozialversicherungsfreiheit nutzen.

Höhe der jährlichen staatlichen Förderung seit 2008

Jahr	Grundzulage	Kinderzulage	Berufseinsteigerbonus	jährlicher Gesamtbeitrag für die volle Zulage	Sonderausgabenabzug
seit 2008	154 EUR	185 EUR ¹ 300 EUR ²	200 EUR ³	4 % des Vorjahresbruttoeinkommens abzüglich der möglichen Zulagen	2.100 EUR

Beispielrechnung für die Höhe des jährlichen Mindesteigenbeitrags

Verheiratet, 2 Kinder: 185 Euro Kinderzulage x 2 = 370 Euro

Sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen des Vorjahres: 35.000 Euro

Beiträge an den BVV: aus dem Nettoeinkommen

Bruttoeinkommen des Vorjahres	davon 4 % (maximal 2.100 EUR)	-	Grundzulage	-	Kinderzulage	=	jährlicher Mindesteigenbeitrag
35.000 EUR	1.400 EUR		154 EUR		370 EUR		876 EUR

¹ bis zum 31.12.2007 geborene Kinder

² ab dem 01.01.2008 geborene Kinder

³ Versicherte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einen einmaligen Bonus bei erstmaliger Beantragung der Zulage



Umrechnung des jährlichen Mindesteigenbeitrags

Der Beitrag ist entsprechend Ihrer Zahlweise aus dem jährlichen Mindesteigenbeitrag zu ermitteln. Wir erheben keinen Ratenzahlungszuschlag.

Ein Beispiel für monatliche Zahlweise:

jährlicher Mindesteigenbeitrag		Monate		monatlicher Mindesteigenbeitrag, um die volle Zulage zu erhalten
876 EUR	:	12	=	73 EUR

Berechnen Sie hier Ihren jährlichen Mindesteigenbeitrag für die volle Zulage

Bruttoeinkommen des Vorjahres	davon 4 % (maximal 2.100 EUR)	Grundzulage	Kinderzulage	jährlicher Mindesteigenbeitrag
		-	-	=

Hier können Sie Ihren jährlichen Höchstbeitrag ermitteln

maximaler Sonderausgabenabzug	Grundzulage	Kinderzulage	jährlicher Höchstbeitrag
2.100 EUR	-	-	=

Was bei den Berechnungen zu beachten ist

Bitte überprüfen Sie jährlich Ihren Mindesteigenbeitrag zur Erlangung der vollen Zulage. Bei Änderungen beispielsweise Ihrer Einkommenshöhe oder bei Geburt eines Kindes müssten Sie den Mindesteigenbeitrag neu berechnen.

Begriffserklärungen

Sozialversicherungspflichtiges Vorjahresbruttoeinkommen

Ihr voraussichtliches sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen für das vergangene Jahr kann Ihnen Ihr Arbeitgeber nennen.

Das sozialversicherungspflichtige Jahreseinkommen können Sie auch der Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV⁴ entnehmen, die Sie in der Regel im ersten Quartal von Ihrem Arbeitgeber erhalten.

Grundzulage

Jede zulageberechtigte Person kann auf Antrag eine Grundzulage erhalten.

Kinderzulage

Die Kinderzulage bekommt die Person, die das Kindergeld bezieht.

Ausnahme: Bei zusammen veranlagten Ehegatten werden die Kinder grundsätzlich der Mutter zugeordnet; per Antrag kann der Vater die Zulage erhalten. Der Antrag gilt immer nur für ein Jahr. Es sei denn, die Mutter hat eine Dauerzustimmung auf dem „Ergänzungsbogen Kinderzulage“ des Vaters erteilt.

⁴ DEÜV ist die Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (= Meldeverfahren, welches der Arbeitgeber anwenden muss, um Daten an die Krankenkasse als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrages zu leiten)



Mindesteigenbeitrag

Für die volle Zulage müssen Sie einen jährlichen Mindesteigenbeitrag einzahlen.

Seit dem Jahr 2008 beträgt dieser 4 Prozent von Ihrem voraussichtlichen sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen des Vorjahres abzüglich der Zulagen.

Den Beitrag zahlen Sie aus Ihrem Nettoeinkommen.

Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag ergibt sich aus dem maximalen Sonderausgabenabzug des entsprechenden Jahres abzüglich der Zulage.

Seit 2008 beträgt der geförderte Höchstbeitrag jährlich 2.100 Euro abzüglich der für Sie maßgeblichen Zulagen.

Sockelbetrag

Um die ungekürzte Zulage zu erhalten, darf Ihr Mindesteigenbeitrag nicht kleiner sein als der Sockelbetrag. Dieser beträgt 60 Euro.

Sollte Ihr Mindesteigenbeitrag dem Sockelbetrag entsprechen oder ihn unterschreiten, müssen Sie wenigstens den Sockelbetrag einzahlen.

Berufseinsteigerbonus

Versicherte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einmalig bei erstmaliger Beantragung der Zulage einen Berufseinsteigerbonus von 200 Euro.

Sonderausgabenabzug

Mit dem Sonderausgabenabzug können Sie unabhängig von Ihrem Einkommen Ihre Eigenbeiträge im Rahmen der Höchstgrenzen (maximaler Sonderausgabenabzug) für Ihre Altersvorsorge von der Steuer absetzen.

Das Finanzamt prüft im Zuge der Steuererklärung, ob sich durch den Abzug der gezahlten Beiträge zuzüglich Zulage ein Steuervorteil für Sie ergibt, der die gewährte Zulage übersteigt. Wenn ja, wird Ihnen die Differenz vom Finanzamt erstattet.

Sonstiges

Die Rente aus geförderten Beiträgen und Zulagen unterliegt der individuellen Besteuerung.

Service

Weitere Fragen zur staatlichen Förderung beantworten wir Ihnen gern:

- ServiceLine: 01805 / 90 80 70 (14 ct/Min. aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 ct/Min. aus Mobilfunknetzen)
- E-Mail: info@bvv.de

Informationen zur BVV Riester-Rente stehen Ihnen auch im Internet zur Verfügung:

- www.bvv.de/riester